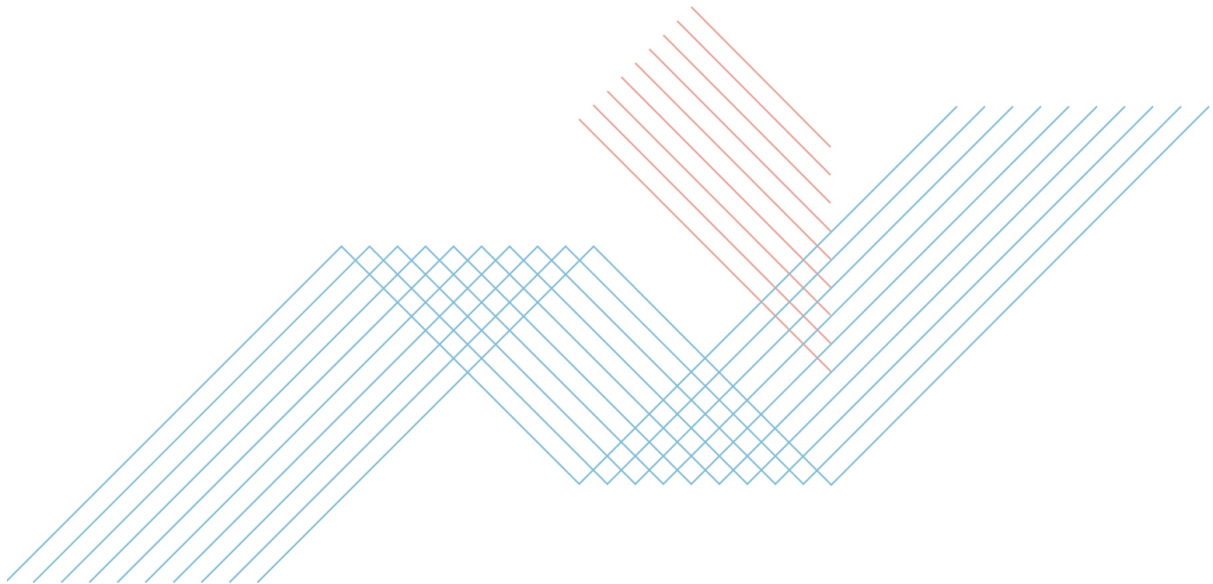


l
▪ S K J V ▪ ▪
▪ ▪ C S C S P
C S C S P ▪ ▪

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali

MONITORING JUSTIZVOLLZUG JAHRESZAHLEN 2025



Impressum

Herausgeber

Schweizerisches Kompetenzzentrum
für den Justizvollzug SKJV
Route de l'Ancienne Papeterie 210
CH-1723 Marly
www.skjv.ch

Erarbeitet von:

Marc Chatton
Deborah Schorno
Christoph Urwyler
Marc Wittwer
Lea Zbinden

Sprachen

Dieses Dokument ist in Deutsch und Französisch verfügbar.

Version

2026 / © SKJV

Abkürzungen

AH	Administrativhaft gemäss AIG
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, SR 142.20
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
CL	Concordat latin
FS	Freiheitsstrafe
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Januar 2024), SR 311.1
JStPO	Schweizerische Jugendstraftprozessordnung vom 20. März 2009 (Stand am 1. Januar 2024), SR 312.1
KKLJV	Konferenz der kantonalen Leitenden Justizvollzug
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
MV	Massnahmenvollzug
MStG	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (Stand am 25. September 2023), SR 321.0
MJV	Monitoring Justizvollzug
NWI	Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz
OSK	Ostschweizer Konkordat
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2024), SR 311.0
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2024), SR 312.0
UH	Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss StPO
VV	Vorzeitiger Straf- oder Massnahmenvollzug gemäss Art. 236 StGB
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2024), SR 210

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
1 Einleitung	5
2 Methodik	5
3 Vollzugseinrichtungen in der Schweiz	6
4 Kapazitäten und Belegungen.....	9
5 Einweisungsgründe.....	12
6 Personen in anderen Institutionen	13
7 Platzierungen zwischen den Konkordaten	15
8. Anstaltsplanung.....	16
<i>8.1. Entwicklung der Belegungszahlen und Kapazitäten im Vergleich 2024/2025.....</i>	<i>16</i>
<i>8.2. Entwicklung des Platzbedarfs für die Schweiz und die drei Strafvollzugskonkordate</i>	<i>17</i>

1 Einleitung

Das Monitoring Justizvollzug (MJV) ist eine Dienstleistung, die das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) gemäss Leistungsvereinbarung mit der Kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) erbringt. Seit 2018 haben die Aktivitäten des SKJV die Arbeiten der Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug» abgelöst.

Im Rahmen des MJV werden bei den Einrichtungen des Justizvollzugs am monatlichen Stichtag die Anzahl verfügbarer Plätze und deren Belegung, die Einweisungsgründe der inhaftierten Personen sowie die einweisenden Behörden erhoben. Zudem werden vierteljährlich die Einweisungen in justizvollzugsexterne Einrichtungen (z.B. psychiatrische Kliniken, forensische Wohn- und Pflegeheime, Einrichtungen für Suchtbehandlung) bei den Einweisungsbehörden erfasst. Schliesslich wird eine Liste mit sämtlichen Justizvollzugseinrichtungen geführt, die von den zuständigen Amtsleiterinnen und Amtsleitern ebenfalls vierteljährlich aktualisiert wird.

Die Daten werden durch ein Online-Instrument erhoben und in eine interne Datenbank integriert. Die Auswertungen der Daten sind auf der [Webseite des SKJV](#) öffentlich zugänglich. Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten des Monitoring Justizvollzug für die Periode Januar bis Dezember 2025 gesamtheitlich aufbereitet.

2 Methodik

Das MJV erhebt die Daten aus den schweizerischen Justizvollzugseinrichtungen nach einer einheitlichen Methodik und bietet damit eine Grundlage für weiterführende Betrachtungen und Interpretationen. Bei der Interpretation ist zu beachten, dass nur diejenigen Personen zur Belegung gezählt werden, die in der Einrichtung übernachteten. Gerade bei Einrichtungen mit einer hohen Fluktuation kann dies dazu führen, dass die Belegungen eher unterschätzt werden. Die Erhebungen erfolgen über manuelle Dateneingaben. Deshalb erfolgt neben einer internen Datenkontrolle in den Einrichtungen eine weitere Plausibilitätskontrolle durch das SKJV. Zur Verbesserung der Datenqualität bietet das SKJV auch Schulung für die Datenlieferanten an.

Der vorliegende Bericht liefert für das Jahr 2025 einen landesweiten Gesamtüberblick zu den Kapazitäten, Belegungen und Belegungsraten des Justizvollzugs. Diese Begriffe sind wie folgt definiert:

Kapazität: Im Bericht wird unterschieden zwischen Soll-Kapazität und Ist-Kapazität. Die **Soll-Kapazität** bezeichnet diejenige Kapazität, über welche eine Vollzugseinrichtung gemäss Betriebskonzept verfügt. Davon zu unterscheiden ist die **Ist-Kapazität**, die sich im Bericht auf die Anzahl Plätze bezieht, die im Durchschnitt der Stichtage des Jahres 2025 effektiv nutzbar waren. Während die Soll-Kapazität meist über längere Zeit stabil bleibt, kann die Ist-Kapazität variieren, zum Beispiel aufgrund von laufenden Sanierungsarbeiten.

Belegung: Belegung meint die Gesamtzahl der Personen, die am Erhebungsstichtag des jeweiligen Monats in den Institutionen des Freiheitsentzugs untergebracht waren. Dabei werden nur Personen mitgezählt, die einen Übernachtungsplatz belegt haben. Im Bericht wird die durchschnittliche, jährliche Belegung ausgewiesen. (Durchschnitt der erhobenen Monatswerte für das Jahr 2025).

Belegungsrate: Die Belegungsrate gibt den Grad der Auslastung einer Einrichtung an, das Verhältnis zwischen belegten Plätzen und Ist-Kapazität am jeweiligen Stichtag.

Wo nicht anders erklärt, ergeben sich die Jahreszahlen aus dem Mittelwert der jeweils am letzten Tag des Monats erhobenen Kapazitäts- und Belegungswerte. Sämtliche Zahlen werden dabei aus einer gesamtschweizerischen Perspektive und als Vergleich zwischen den Konkordaten des Strafvollzugs dargestellt.

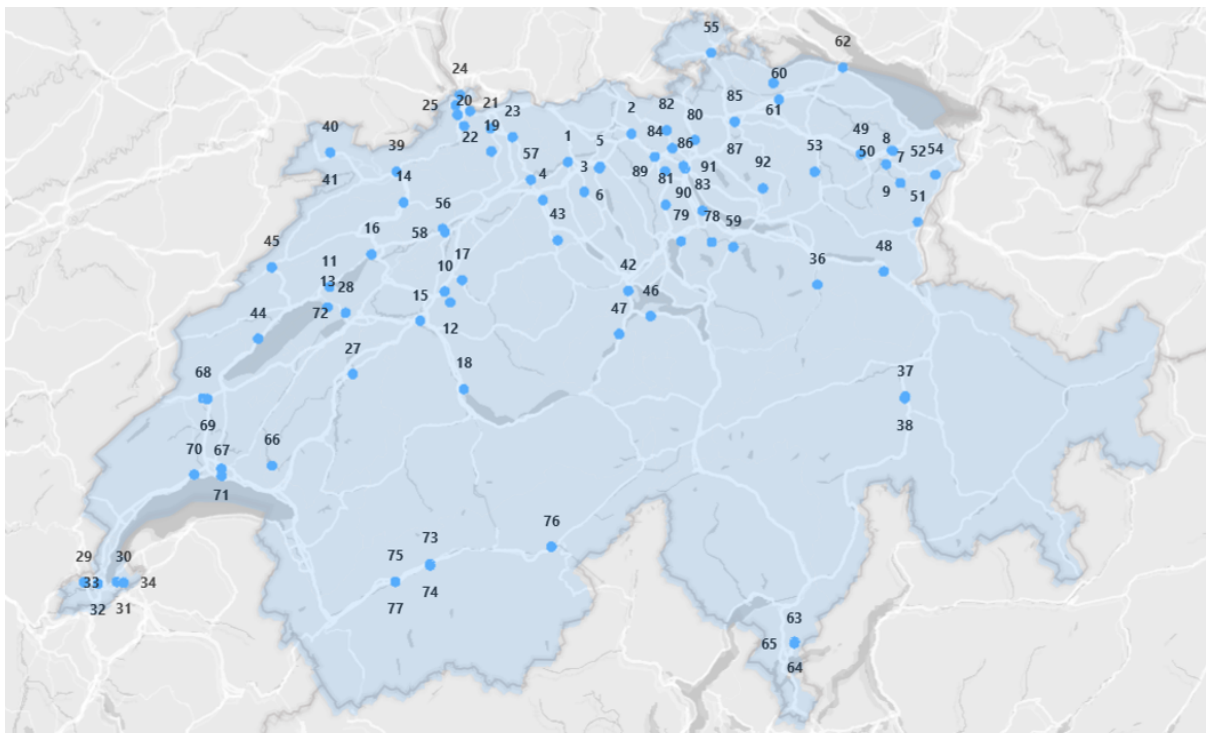
Bei der **Interpretation der Daten** müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Belegungsraten beziehen sich auf die Gesamtkapazität der Einrichtungen. Da eine differenzierte Auswertung nach spezifischen Haft- und Vollzugsformen derzeit nicht möglich, lassen sich daraus keine direkten Rückschlüsse auf den quantitativen oder qualitativen Anpassungsbedarf bei der Kapazitätssteuerung ziehen.
2. Um die regionalen oder kantonalen Versorgungssituationen ganzheitlich zu verstehen und eine Planungsperspektive zu ermöglichen, müssen die Daten im Hinblick auf eine konkrete Fragestellung aufbereitet und mit qualitativen Aussagen ergänzt werden. Hierbei gilt es neben dem Ist-Zustand auch vergangene und zukünftige Entwicklungen mitzubedenken.

3 Vollzugseinrichtungen in der Schweiz

In **ABBILDUNG 1** sind für das Jahr 2025 alle 92 Einrichtungen des Justizvollzugs für Erwachsene in der Schweiz dargestellt.

ABBILDUNG 1: Liste der kantonalen und konkordatlichen Justizvollzugseinrichtungen, Jahr 2025



Dazu gehören Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, die Einrichtungen der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die Einrichtungen der ausländerrechtlichen Administrativhaft. Für deren Organisation und Betrieb sind die Kantone zuständig. Insgesamt konnten am 31. Dezember 2025 für das Concordat latin 29 Einrichtungen, für das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz 33 Einrichtungen und im Ostschweizer Konkordat 30 Einrichtungen gezählt werden.

Die untenstehende Liste (**TABELLE 1**) gibt einen Überblick über alle Einrichtungen, die im Jahr 2025 in Betrieb waren sowie deren Soll-Kapazität (Stand: 31.12.25).

TABELLE 1: Liste der kantonalen und konkordatlichen Justizvollzugseinrichtungen und deren Soll-Kapazitäten (Stand: 31.12.2025)

Nr.	Konk.	Kt.	Einrichtung	Soll-Kapazität ¹
1	NWI	AG	Bezirksgefängnis Aarau	23
2	NWI	AG	Bezirksgefängnis Baden	25
3	NWI	AG	Bezirksgefängnis Kulm	23
4	NWI	AG	Bezirksgefängnis Zofingen	37
5	NWI	AG	Justizvollzugsanstalt Lenzburg Zentralgefängnis	142
6	NWI	AG	Justizvollzugsanstalt Lenzburg Strafanstalt	221
7	OSK	AI	Gefängnis Appenzell	6
8	OSK	AR	Strafanstalt Gmünden	69
9	OSK	AR	Kantonales Gefängnis Appenzell AR	12
10	NWI	BE	Justizvollzugsanstalt Hindelbank	107
11	NWI	BE	Justizvollzugsanstalt St. Johannsen	80
12	NWI	BE	Justizvollzugsanstalt Thorberg	173
13	NWI	BE	Justizvollzugsanstalt Witzwil	184
14	NWI	BE	Prison régionale de Moutier ²	30
15	NWI	BE	Regionalgefängnis Bern	126
16	NWI	BE	Regionalgefängnis Biel	44
17	NWI	BE	Regionalgefängnis Burgdorf	109
18	NWI	BE	Regionalgefängnis Thun	95
19	NWI	BL	Arxhof Massnahmenzentrum für junge Erwachsene	46
20	NWI	BL	Gefängnis Arlesheim	25
21	NWI	BL	Gefängnis Liestal	31
22	NWI	BL	Gefängnis MuttENZ	47
23	NWI	BL	Gefängnis Sissach	16
24	NWI	BS	Gefängnis Bässlergut	118
25	NWI	BS	Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt	142
26	NWI	BS	Vollzugszentrum Klosterfiechten	25
27	Latin	FR	Etablissement de détention fribourgeois - site Prison centrale	100
28	Latin	FR	Etablissement de détention fribourgeois - site Bellechasse	200
29	Latin	GE	Etabl. concordataire de détention admin. de Frambois	20
30	Latin	GE	Etablissement de détention de "La Brenaz"	168
31	Latin	GE	Etablissement de Favra	20
32	Latin	GE	Etablissement ouvert de Villars	19
33	Latin	GE	Etablissement ouvert Le Vallon	24
34	Latin	GE	Etablissement pénitentiaire fermé "Curabilis"	77
35	Latin	GE	Prison de Champ-Dollon	398
36	OSK	GL	Kantonales Gefängnis Glarus	13
37	OSK	GR	Justizvollzugsanstalt Cazis TigneZ	150
38	OSK	GR	Justizvollzugsanstalt Realta	118
39	Latin	JU	Prison de Delémont	14

¹ Siehe Kapitel 2 für die Definition des Begriffs «Soll-Kapazität».

² Das Gefängnis Moutier ist seit Dezember 2025 geschlossen. Die Berechnung des Mittelwerts 2025 für diese Einrichtung basiert auf elf Monaten (Januar bis November).

Nr.	Konk.	Kt.	Einrichtung	Soll-Kapazität
40	Latin	JU	Prison de Porrentruy	18
41	Latin	JU	Prison de Porrentruy, L'Orangerie	3
42	NWI	LU	Justizvollzugsanstalt Grosshof	112
43	NWI	LU	Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos	80
44	Latin	NE	Etablissement d'exécution des peines Bellevue	63
45	Latin	NE	Etablissement de détention La Promenade	109
46	NWI	NW	Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans	24
47	NWI	OW	Gefängnis Sarnen	6
48	OSK	SG	Gefängnis Flums	9
49	OSK	SG	Gefängnis Gossau	8
50	OSK	SG	Gefängnis St. Gallen	24
51	OSK	SG	Kantonale Strafanstalt Saxerriet	135
52	OSK	SG	Kantonales Untersuchungsgefängnis Klosterhof	16
53	OSK	SG	Massnahmenzentrum Bitzi	55
54	OSK	SG	Regionalgefängnis Altstätten	44
55	OSK	SH	Kantonales Gefängnis Schaffhausen	38
56	NWI	SO	Justizvollzugsanstalt Solothurn	93
57	NWI	SO	Untersuchungsgefängnis Olten	48
58	NWI	SO	Untersuchungsgefängnis Solothurn	55
59	NWI	SZ	Kantonsgefängnis SSB Schwyz	33
60	OSK	TG	Kantonalfgefängnis Frauenfeld	56
61	OSK	TG	Massnahmenzentrum Kalchrain	46
62	OSK	TG	Regionales Untersuchungsgefängnis Kreuzlingen	11
63	Latin	TI	Strutture carcerarie cantonali/Carcere Giudiziario "Farera"	88
64	Latin	TI	Strutture carcerarie cantonali/Penitenziario Cantonale "La Stampa"	145
65	Latin	TI	Strutture carcerarie cantonali/Penitenziario Cantonale "Lo Stampino"	45
66	Latin	VD	Établissement de détention Aux Léchaies	36
67	Latin	VD	Etablissement du Simplon	40
68	Latin	VD	Etablissements de la Plaine de l'Orbe	333
69	Latin	VD	Prison de la Croisée	211
70	Latin	VD	Prison de La Tuilière	80
71	Latin	VD	Prison du Bois-Mermet	100
72	Latin	VD	Vaud Bellechasse ³	40
73	Latin	VS	Centre éducatif fermé de Pramont	24
74	Latin	VS	Etablissement pénitentiaire de Crêtelongue	104
75	Latin	VS	Prison de Sion	138
76	Latin	VS	Untersuchungsgefängnis Brig	20
77	Latin	VS	Centre de détention administrative	22
78	NWI	ZG	Justizvollzugsanstalt Bostadel	120
79	NWI	ZG	Kantonale Strafanstalt Zug	43
80	OSK	ZH	Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft	130
81	OSK	ZH	Gefängnis Affoltern am Albis	65

³ Seit Mai 2025 ist der Kanton Waadt mit 30 Plätzen im Établissement de détention Bellechasse des Kantons Freiburg eingemietet ("Vaud Bellechasse").

Nr.	Konk.	Kt.	Einrichtung	Soll-Kapazität
82	OSK	ZH	Gefängnis Dielsdorf	57
83	OSK	ZH	Gefängnis Horgen	51
84	OSK	ZH	Gefängnis Limmattal	70
85	OSK	ZH	Gefängnis Winterthur	101
86	OSK	ZH	Gefängnis Zürich	135
87	OSK	ZH	Halbgefangenschaft Winterthur	25
88	OSK	ZH	Justizvollzugsanstalt Pöschwies	398
89	OSK	ZH	Massnahmenzentrum Uitikon	58
90	OSK	ZH	Gefängnis Zürich West - Abt. Polizeihaft	124
91	OSK	ZH	Gefängnis Zürich West - Abt. Untersuchungs- und Sicherheitshaft	117
92	OSK	ZH	Vollzugszentrum Bachtel	94

4 Kapazitäten und Belegungen

An den Stichtagen des Jahres 2025 stellten die Einrichtungen des Justizvollzugs durchschnittlich 7'407 Plätze zur Verfügung. Davon waren im Jahresmittel 6'983 Plätze belegt, was einer Belegungsrate von 94% entspricht (ABBILDUNG 2).

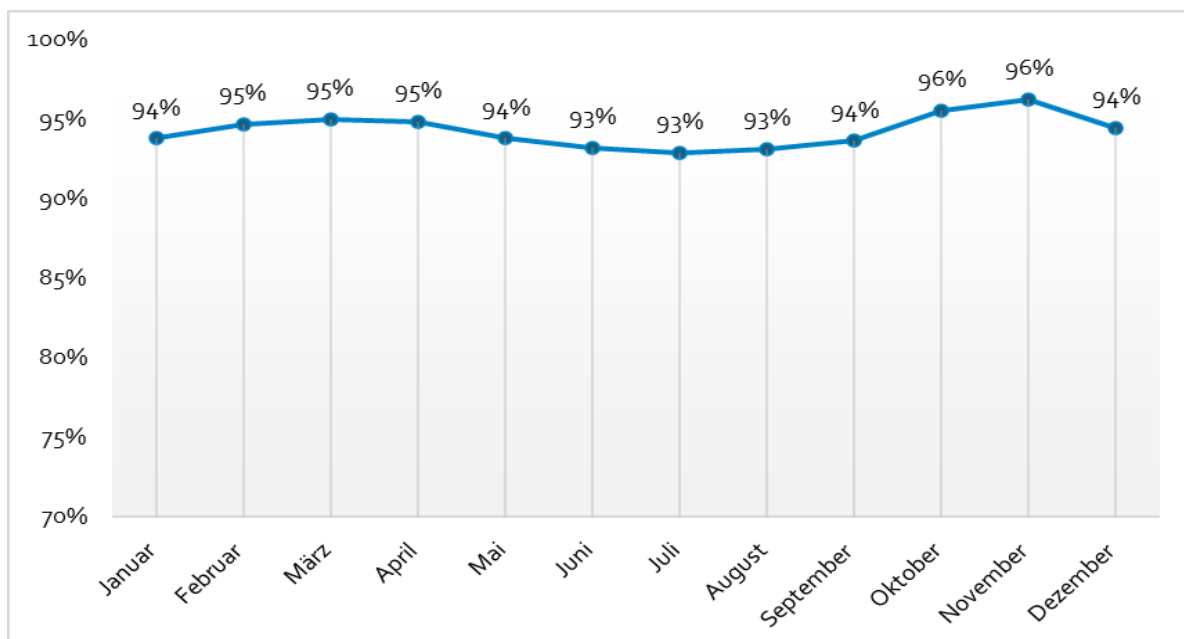
ABBILDUNG 2: Kapazität, Belegung und Belegungsrate der schweizerischen Justizvollzugseinrichtungen, Mittelwerte der Stichtage 2025



Kapazität
7'407

Belegung
6'983

Belegungsrate
94%



Die meisten Haft- und Vollzugsplätze (2'638) und über alle Stichtage gerechnet die höchste mittlere Belegung (rund 2'707 Personen bzw. 103%) wies das Concordat latin auf, gefolgt vom Konkordat NWI mit 2'539 Plätzen und einer mittleren Belegung von rund 2'396 Personen bzw. einer Belegungsrate von 94% und dem OSK mit 2'231 Plätzen und einer mittleren Belegung von rund 1'880 Personen bzw. einer Belegungsrate von 84% (ABBILDUNG 3).

ABBILDUNG 3: Kapazität, Belegung und Belegungsrate der Justizvollzugseinrichtungen nach Konkordaten, Mittelwert der Stichtage 2025

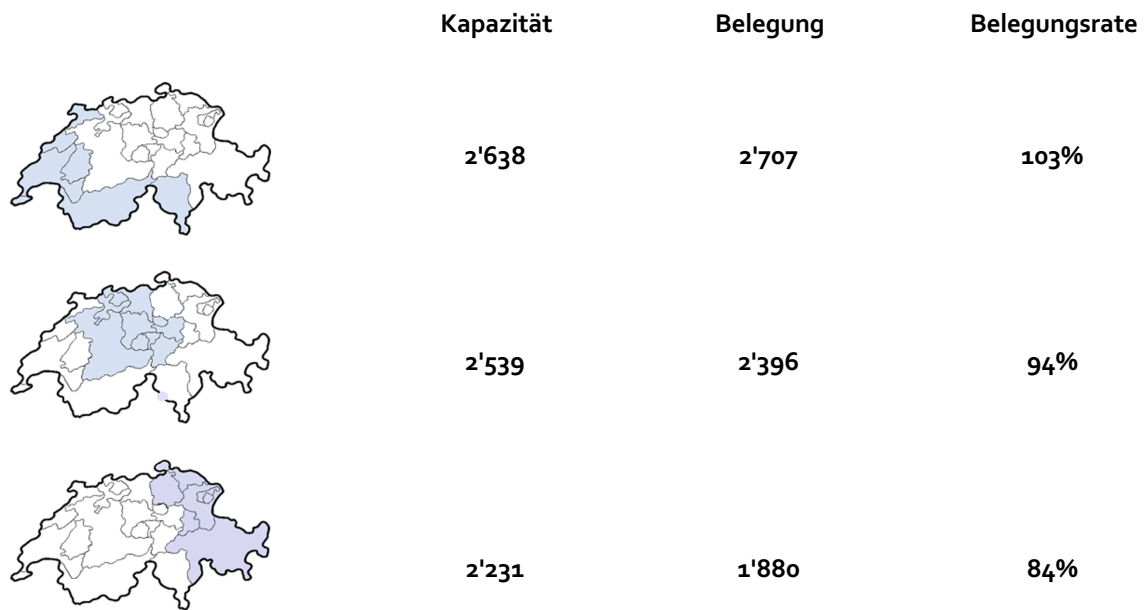
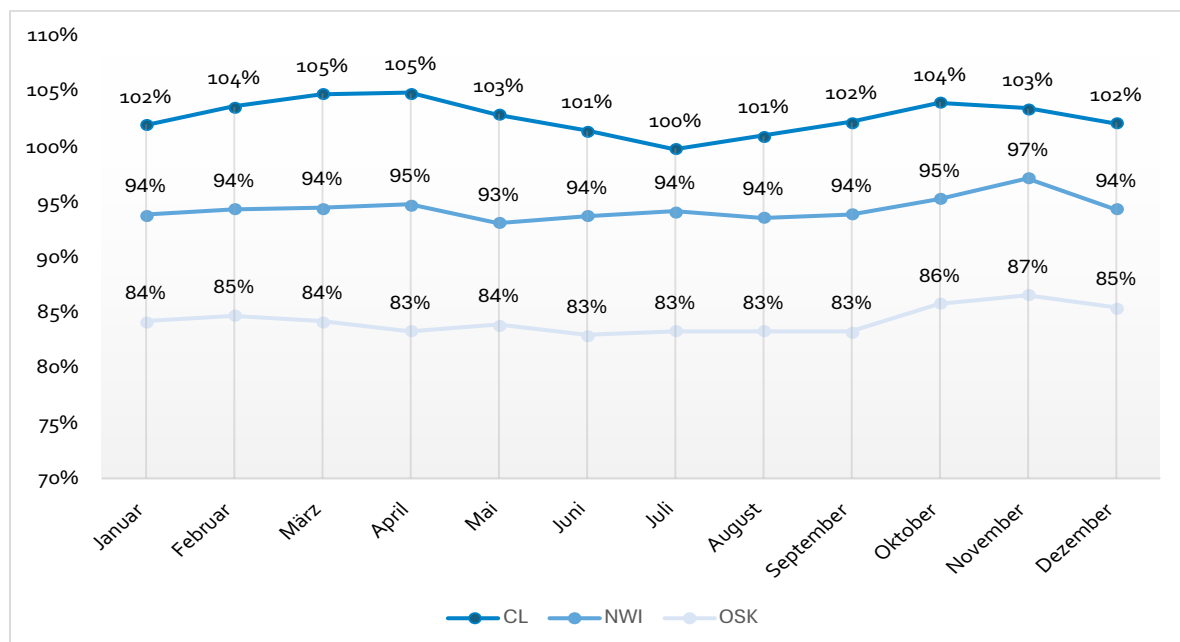


ABBILDUNG 4: Entwicklung der Belegungsraten der Justizvollzugseinrichtungen nach Konkordaten, Stichtage 2025



Im Verlauf des Jahres 2025 ist die monatliche Belegungsrate am Stichtag im Concordat latin auf hohem Niveau relativ konstant geblieben (Min: 100%, Max: 105%). Diese Tendenz zeigt sich auch bei den Konkordaten NWI (Min: 93%, Max: 97%) und OSK (Min: 83%, Max: 87%) (ABBILDUNG 4).

Frauenvollzug

Die JVA Hindelbank im Kanton Bern (107 Plätze), das Prison de la Tuilière im Kanton Waadt (80 Plätze) und das Gefängnis Dielsdorf im Kanton Zürich (57 Plätze) sind die drei auf Frauen spezialisierten Einrichtungen. Daneben verfügen weitere Einrichtungen jeweils über eine beschränkte Anzahl von Plätzen, die für Frauen reserviert sind.

ABBILDUNG 5: Kapazität, Belegung und Belegungsrate der schweizerischen Justizvollzugseinrichtungen für den Frauenvollzug, Mittelwert der Stichtage 2025



Kapazität	Belegung	Belegungsrate
496	428	86%

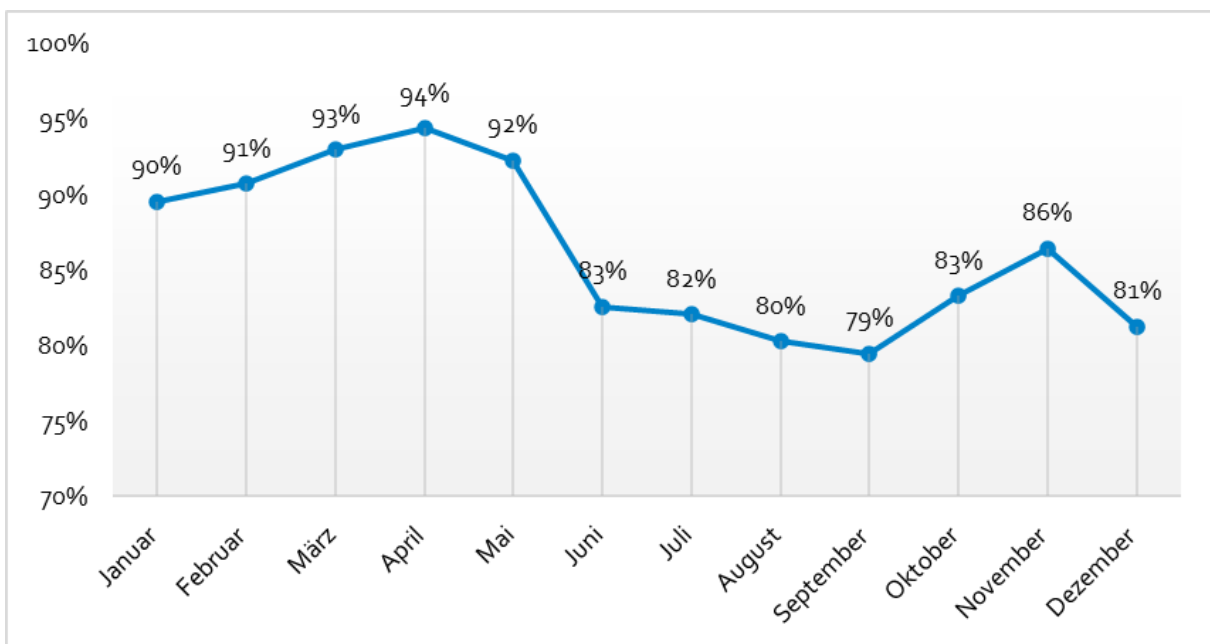


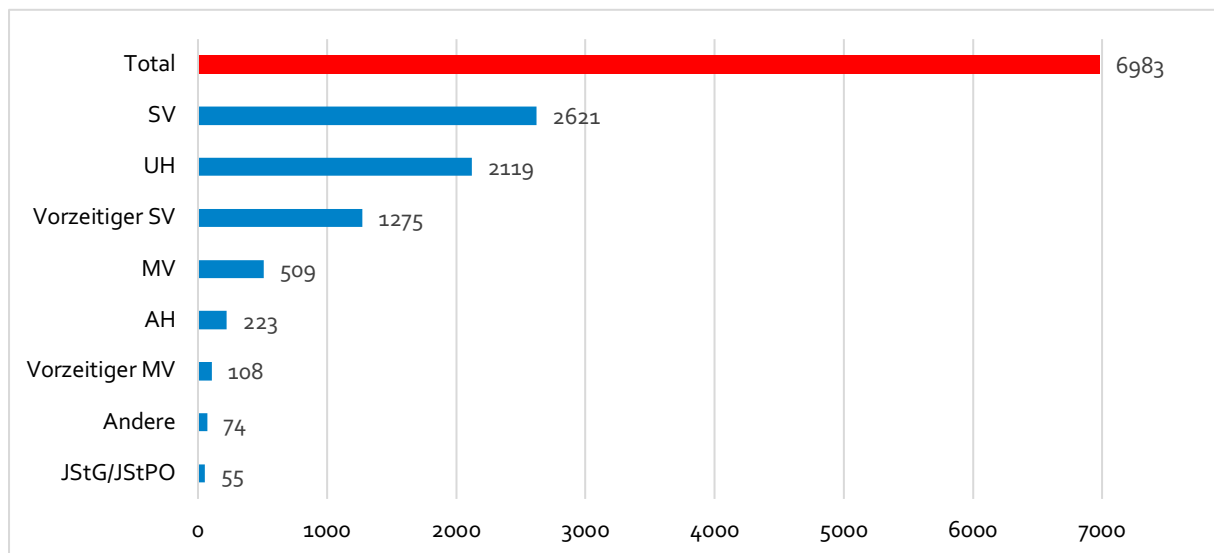
ABBILDUNG 5 gibt einen Überblick über die an den Stichtagen des Jahres 2025 durchschnittlich verfügbare Kapazität und die Belegungsrate für den Frauenvollzug (Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Straf- und Massnahmenvollzug (inkl. vorzeitiger Vollzug) sowie die Administrativhaft). Hierbei ist zu beachten, dass die genaue Kapazität schwierig zu berechnen ist, da insbesondere Gefängnisse ihre Plätze für diese Zielgruppe je nach Bedarf anpassen können. Die tatsächlichen Kapazitäten und Belegungsraten werden deshalb tendenziell unterschätzt.

Im Jahr 2025 betrug die mittlere verfügbare Kapazität für den Haft- und Sanktionenvollzug an Frauen 496 Plätze. Im Durchschnitt der Stichtage waren diese Plätze von 428 Personen bzw. 86% belegt, wobei diese Rate im Jahresverlauf zwischen 79% und 94% schwankte.

5 Einweisungsgründe

ABBILDUNG 6 zeigt die durchschnittliche Belegung der Vollzugseinrichtungen im Jahr 2025 nach Einweisungsgründen. Im Mittel befanden sich 6'983 Personen im Freiheitsentzug. Den grössten Anteil bildeten Personen im Strafvollzug (2'621 Personen; 38 %), gefolgt von der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (2'119; 30 %) sowie dem vorzeitigen Strafvollzug (1'275; 18 %). Auf den Massnahmenvollzug entfielen 509 Personen (7 %) und auf den vorzeitigen Massnahmenvollzug 108 Personen (1,5%), während sich 223 Personen (3 %) in Administrativhaft befanden. Weitere 55 Personen (1 %) waren gemäss JStG oder JStPO eingewiesen. Geringfügige Anteile entfielen auf die Polizeihaft (45), die Auslieferungshaft (20) und übrige Gründe (9).

ABBILDUNG 6: Belegung in den Einrichtungen nach Einweisungsgrund, Mittelwert der Stichtage 2025



Legende: UH: Untersuchungs- und Sicherheitshaft | SV: Strafvollzug | VV: Vorzeitiger Vollzug | MV: Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB; Art. 60 StGB; Art. 61 StGB; Art. 64 StGB) | AH: Administrativhaft gem. AIG | JStG/JStPO: Unterbringung oder Freiheitsentzug Minderjährige nach Art. 15 oder Art. 25 JStG sowie U-Haft nach Art. 27 JStPO | Andere: MStG; ZGB; Art. 63 Abs. 3 StGB, Auslieferungshaft, Polizeihaft.

Die Verteilung der Einweisungsgründe der Personen variiert signifikant nach Konkordat (TABELLE 2). Während der Anteil von Personen im Strafvollzug im Concordat Latin (CL) 38% betrug, lag er in den Konkordaten Nordwest- und Innerschweiz (NWI) bei 36% und in der Ostschweiz (OSK) bei 39%. Bei der Untersuchungs- und Sicherheitshaft verzeichnete das *Concordat Latin* mit 36 % einen deutlich höheren Wert als die Konkordate *NWI* (26 %) und *OSK* (27 %). Im Gegensatz dazu war der Anteil im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug im Konkordat *NWI* mit 26 % am höchsten (*Latin*: 16 %; *OSK*: 20 %). Die Administrativhaft war im *OSK* mit 6 % am stärksten vertreten, gefolgt von *NWI* (3 %) und dem *Concordat Latin* (2 %). Andere Einweisungsgründe spielten in allen Regionen eine untergeordnete Rolle.

TABELLE 2: Einweisungsgründe der Personen in Vollzugseinrichtungen nach Konkordat, Mittelwert der Stich-tage 2025⁴

	FS	UH	Vorzeitiger SV	MV	AH	Vorzeitiger MV	JStG/JStPO	Andere	Total
CL	1023	983	413	201	47	20	6	14	2707
	(38%)	(36%)	(15%)	(7%)	(2%)	(1%)	(0%)	(1%)	(100%)
NWI	859	628	556	189	69	61	21	13	2396
	(36%)	(26%)	(23%)	(8%)	(3%)	(3%)	(1%)	(1%)	(100%)
OSK	739	509	305	119	107	27	47	28	1880
	(39%)	(27%)	(16%)	(6%)	(6%)	(1%)	(2%)	(1%)	(100%)
CH	2621	2119	1275	509	223	108	74	55	6983
	(38%)	(30%)	(18%)	(7%)	(3%)	(2%)	(1%)	(1%)	(100%)

Legende: UH: Untersuchungs- und Sicherheitshaft | FS: Freiheitsstrafe | VV: Vorzeitiger Vollzug | MV: Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB; Art. 60 StGB; Art. 61 StGB; Art. 64 StGB) | AH: Administrativhaft gem. AIG | JStG/JStPO: Unterbringung oder Freiheitsentzug Minderjährige nach Art. 15 oder Art. 25 JStG sowie U-Haft nach Art. 27 JStPO | ALH: Auslieferungshaft | Andere: MSTG; ZGB; Art. 63 Abs. 3 StGB, Auslieferungshaft, Polizeihaft.

6 Personen in anderen Institutionen

Der Vollzug von Sanktionen findet nicht zwingend in kantonalen oder konkordatlichen Justizvollzugsanstalten statt. Gemäss Art. 80 Abs. 1 StGB können verurteilte Personen bei gesundheitlichen Beschwerden, im Fall einer Geburt oder zur gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind in anderen geeigneten Einrichtungen platziert werden. Zudem sind die Kantone befugt, gestützt auf Art. 379 StGB privat geführten Institutionen die Bewilligung für den Vollzug von Halbgefängenschaft, Arbeitsexternat sowie stationären oder ambulanten Massnahmen (Art. 59–61 und 63 StGB) zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere forensische Wohn- und Pflegeheime, psychiatrische Kliniken oder Einrichtungen der Suchthilfe. Obwohl diese Institutionen primär zivilrechtliche Aufträge wahrnehmen, unterstehen sie im Rahmen des Strafvollzugs der Aufsicht und Eignungsprüfung durch die zuständigen Vollzugsbehörden.⁵

Im Jahresdurchschnitt 2025 wurden insgesamt 7'522 eingewiesene Personen verzeichnet. Davon befanden sich 6'983 Personen (92,8 %) in Justizvollzugseinrichtungen und 539 Personen (7,2 %) in anderen Institutionen (ABBILDUNG 7). Ein Blick auf die Regionen zeigt unterschiedliche Verteilungen:

- Im Ostschweizer Konkordat waren von insgesamt 2'068 Personen 1'880 in Vollzugseinrichtungen (90,9 %) und 188 in anderen Institutionen (9,1 %) untergebracht.
- Im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz entfielen von 2'606 Personen 2'396 auf Vollzugseinrichtungen (91,9 %) und 210 auf andere Institutionen (8,1 %).
- Das Concordat latin wies mit 95,4 % (2'707 von 2'837 Personen) den höchsten Anteil in Vollzugseinrichtungen auf, während 130 Personen (4,6 %) in anderen Institutionen platziert waren.

⁴ Aufgrund von Rundungsdifferenzen ergibt die Summe der Anteile nicht immer genau 100%.

⁵ Baechtold et al. (2005). Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz. Stämpfli Verlag: Bern, S. 133.

ABBILDUNG 7: Personen in Justizvollzugseinrichtungen und in anderen Institutionen, Schweiz und Konkordate, Mittelwert der Stichtage 2025

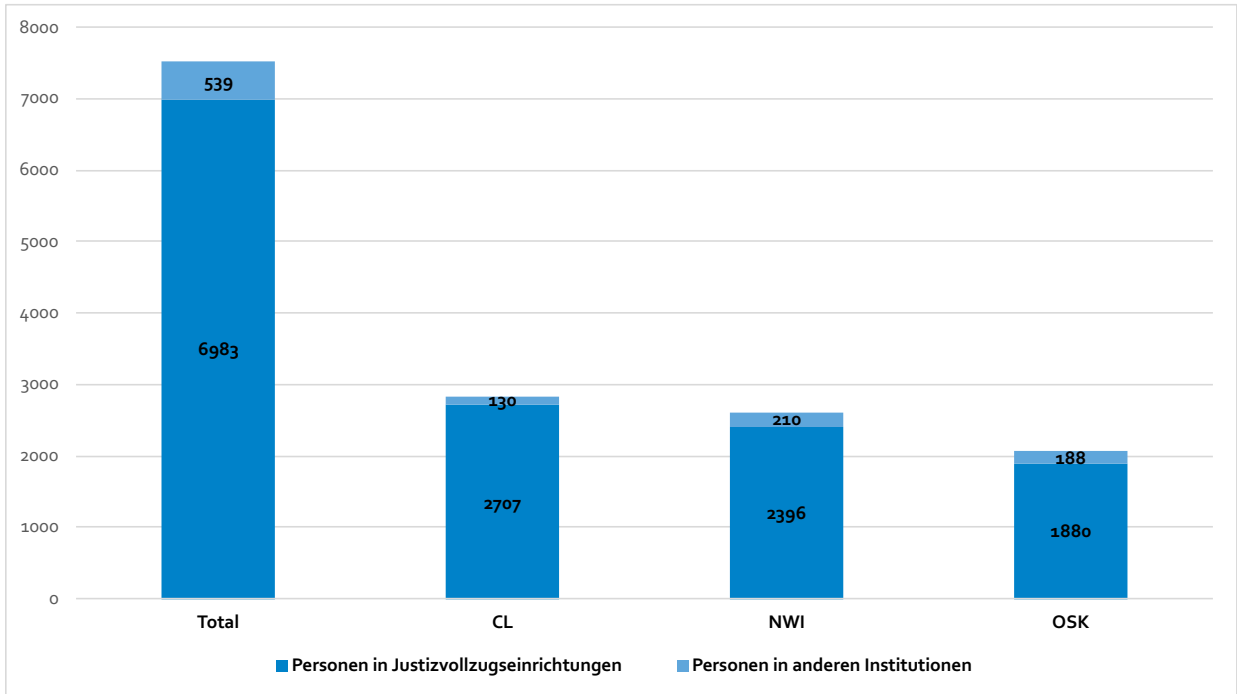
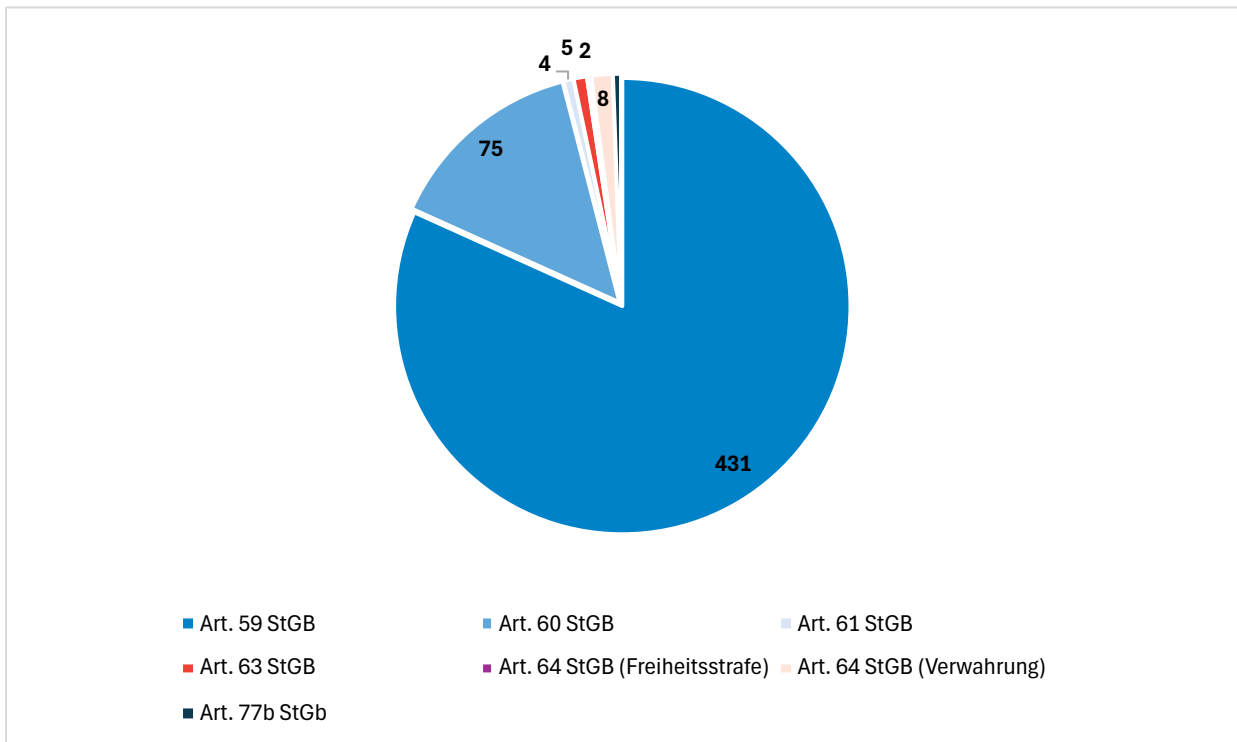


ABBILDUNG 8: Personen in anderen Institutionen nach Einweisungsgrund, Mittelwert der Stichtage 2025⁶



⁶ Die Definitionen der Einweisungsgründe finden sich im Anhang dieses Dokuments.

Gemäss ABBILDUNG 8 stellen therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB mit einem Monatsmittel von 431 Personen den Hauptanteil der in spezialisierten Institutionen (Kliniken, Heime, Suchthilfe) untergebrachten Personen dar. Danach folgen Massnahmen zur Suchtbehandlung gemäss Art. 60 StGB (75 Personen). In beiden Kategorien liegt der Anteil der extern untergebrachten Personen im Monatsdurchschnitt über demjenigen innerhalb der Justizvollzugsanstalten. Nur vereinzelte Zuweisungen entfielen auf Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB; 4 Personen), die Einleitung ambulanter Behandlungen (Art. 63 Abs. 3 StGB; 5 Personen), den Verwahrungs- oder vorgängigen Strafvollzug (Art. 64 StGB; total 10 Personen) sowie die Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB; 3 Personen).

7 Platzierungen zwischen den Konkordaten

Um eine bedarfsgerechte Haft- oder Vollzugssituation sicherzustellen, können kantonale Vollzugsbehörden Personen auch in Einrichtungen ausserhalb des eigenen Konkordats platzieren. Die Federführung und Verantwortung für den Sanktionenvollzug verbleibt dabei beim jeweiligen Urteilkanton. TABELLE 3 gibt Aufschluss darüber, welche Behörden die Einweisungen der Personen verfügten, die an den Stichtagen 2025 in den Justizvollzugseinrichtungen untergebracht waren.⁷

TABELLE 3: Einweisende Behörden von Personen in Vollzugseinrichtungen nach Konkordat, Mittelwert der Stichtage 2025⁸

		STANDORT EINWEISENDE BEHÖRDEN				
		Bund	CL	NWI	OSK	Total
STANDORT VOLLZUGSEIN- RICHTUNG	CL	14 (0.5%)	2'678 (98.9%)	13 (0.5%)	2 (0.1%)	2'707 (100%)
	NWI	20 (0.8%)	64 (2.7%)	2'197 (91.7%)	116 (4.8%)	2'396 (100%)
	OSK	12 (0.6%)	59 (3.1%)	174 (9.3%)	1'635 (87.0%)	1'880 (100%)

Im Concordat latin befanden sich im Durchschnitt der zwölf Stichtage 2'707 Personen in einer Vollzugseinrichtungen. Davon wurden 2'678 Personen bzw. 98.9% durch eine Vollzugsbehörde aus dem eigenen Konkordat eingewiesen. Lediglich bei einer geringen Anzahl fungierten externe Stellen als Einweiser: In 14 Fällen (0.5%) war dies der Bund, in 13 Fällen (0.5%) das Konkordat NWI und in 2 Fällen (<0.1%) das OSK. In der Gesamtbilanz zeigt sich ein deutliches Gefälle bei den interkonkordatlichen Platzierungen: Während das Concordat latin insgesamt 123 Personen in Einrichtungen anderer Konkordate unterbrachte, wurden im Gegenzug nur 15 Personen aus der übrigen Schweiz im lateinischen Konkordat platziert.

Im Konkordat NWI waren an einem durchschnittlichen Stichtag rund 2'236 eingewiesene Personen zu verzeichnen, wobei rund 2'197 Personen bzw. 91.7% aus dem eigenen Konkordat stammten. Aus dem OSK waren es 116 Personen (4.8%) und aus dem Concordat latin 64 Personen (2.7%). In den Vollzugseinrichtungen des Konkordats NWI befanden sich im Mittel der Stichtage ferner 20 Personen, die durch den Bund eingewiesen wurden.

Im OSK waren an den Stichtagen des Jahres 2025 durchschnittlich rund 1'880 eingewiesene Personen zu verzeichnen, wobei 87.0% aus den eigenen Konkordatskantonen stammten. Wie im Konkordat NWI ist auch eine

⁷ Hierbei werden nur die Einweisungen in Justizvollzugseinrichtungen berücksichtigt, nicht Einweisungen in andere Institutionen wie z.B. psychiatrische Kliniken, forensische Wohn- und Pflegeheime oder Institutionen der Suchthilfe (siehe Kapitel 6).

⁸ Aufgrund von Rundungsdifferenzen ergibt die Summe der Anteile nicht immer genau 100 Prozent.

grössere Anzahl Einweisungen aus dem anderen deutschsprachigen Konkordat (174 Personen bzw. 9.3%) festzustellen. Die Zahl der Einweisungen aus dem Concordat latin (59 Personen bzw. 3.1%) fiel deutlich höher aus als umgekehrt (2 Person bzw. <0.1%). Schliesslich gab an den Stichtagen durchschnittlich rund 12 Personen (0.6%) in den Vollzugseinrichtungen, die durch den Bund eingewiesen wurden.

8. Anstaltsplanung

8.1. Entwicklung der Belegungszahlen und Kapazitäten im Vergleich 2024/2025

Im Vergleich der Jahre 2024 und 2025 verzeichnete die Schweiz einen deutlichen Anstieg sowohl der Kapazitäten als auch der Belegung in den Justizvollzugseinrichtungen (TABELLE 4). Während die Gesamtkapazität um 2,7 % (+191 Plätze) auf 7'407 Plätze moderat ausgebaut wurde, stieg die Belegung mit 4,2 % (+279 Personen) relativ stärker an.

TABELLE 4: Kapazität und Belegung der Vollzugseinrichtungen für die Schweiz und Konkordate, Vergleich 2024 und 2025

		2024	2025	Differenz	
				Absolut	Prozent
Schweiz	Kapazität	7'216	7'407	191	+2.7
	Belegung	6'704	6'983	279	+4.2
CL	Kapazität	2'568	2'638	70	+2.7
	Belegung	2'634	2'707	73	+2.8
NWI	Kapazität	2'431	2'539	108	+4.4
	Belegung	2'238	2'396	158	+7.1
OSK	Kapazität	2'217	2'231	14	+0.6
	Belegung	1'832	1'880	48	+2.6

Besonders markant ist die Entwicklung im Konkordat NWI: Hier wuchs die Belegung um 7,1 % (+158 Personen), was den Kapazitätsausbau von 4,4 % deutlich überstieg. Im Concordat latin (CL) verlief die Entwicklung hingegen beinahe parallel; sowohl Kapazität als auch Belegung stiegen um knapp 2,8 %. Das Ostschweizer

Konkordat (OSK) verzeichnete mit einem Plus von 0,6 % bei der Kapazität und 2,6 % bei der Belegung das geringste Wachstum im Vergleich der Regionen.

8.2. Entwicklung des Platzbedarfs für die Schweiz und die drei Strafvollzugskonkordate

Ein Vergleich zwischen dem Referenzszenario des [Grundlagenberichts](#) und den aktuellen Monitoring-Zahlen für 2025 zeigt eine Überschreitung der Prognosen.⁹ Schweizweit liegt die tatsächliche Belegung mit 6'855 Personen um 3,6 % (+236 Personen) über dem geschätzten Bedarf.

TABELLE 5: Prognostizierter Bedarf im Entwicklungsszenario für die Jahre 2024/2025 im Vergleich mit der Belegung 2025 gemäss Monitoring Justizvollzug, Schweiz und Konkordate nach Haft- und Vollzugsformen

	Schweizerischer Grundlagenbericht / Referenzszenario		Monitoring Justizvollzug	Differenz	
	Bedarf 2024	Bedarf 2025	Belegung 2025	Absolut	Prozent
Total					
Schweiz	6'567	6'619	6'855	+236	+3,6
CL	2'614	2'632	2'687	+55	+2,1
NWI	2'194	2'211	2'363	+152	+6,9
OSK	1'759	1'776	1'806	+30	+1,7
Untersuchungs-/Sicherheitshaft					
Schweiz	2'050	2'066	2'119	+53	+2.6
CL	959	966	983	+17	+1.8
NWI	575	579	628	+49	+8.5
OSK	516	521	509	-12	-2.3
Strafvollzug¹⁰					
Schweiz	3'825	3'856	4'004	+148	+3.8
CL	1'425	1'435	1'456	+21	+1.5
NWI	1'376	1'387	1'477	+90	+6.5
OSK	1'024	1'034	1'071	+37	+3.6
Massnahmenvollzug					
Schweiz	509	513	509	-4	-0.8
CL	194	195	201	+6	+2.9
NWI	190	192	189	-3	-1.3
OSK	125	126	119	-7	-5.7
Administrativhaft					
Schweiz	184	186	223	+37	+19.9
CL	36	36	47	+11	+29.5
NWI	53	53	69	+16	+29.2
OSK	94	95	107	+12	+12.8

⁹ In der vorliegenden TABELLE 5 wurden die 211 Plätze der Polizeihaft sowie des Jugendstrafvollzugs nicht berücksichtigt. Aufgrund dieser methodischen Abgrenzung ergeben sich Abweichungen zu den Zahlenwerten in den übrigen Kapiteln dieses Berichts.

¹⁰ Die Kategorie Strafvollzug umfasst auch den vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug. Die Berechnungen und Methoden für die Prognosen, basierend auf dem Referenzszenario des Grundlagenberichts, stützen sich auf diese Kategorie. Dies liegt daran, dass der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug bis 2024 gemeinsam erhoben wurde; erst seit 2025 erfolgt eine getrennte Erhebung.

Besonders markant ist die Abweichung im Konkordat NWI, das mit einem Plus von 6,9 % deutlich über dem Szenario liegt, während das Concordat latin (+2,1 %) und das OSK (+1,7 %) moderatere Abweichungen aufweisen.

Differenziert nach Einweisungsgründen sticht die Administrativhaft hervor: Hier übersteigt die Realität die Prognose schweizweit um fast 20 %, wobei das CL und das NWI sogar Zuwächse von knapp 30 % verzeichnen. Auch im Strafvollzug liegt die Belegung mit 4'004 Personen (+3,8 %) spürbar über dem Referenzwert von 3'856. Einzig der Massnahmenvollzug und die Untersuchungshaft im OSK liegen leicht unter den prognostizierten Werten.

Hypothesen zur Prognoseentwicklung

Der Vergleich zwischen den Monitoring-Zahlen 2025 und dem Referenzszenario erlaubt es, erste Hypothesen für die künftige Kapazitätsplanung im Schweizer Justizvollzug zu formulieren. Da es sich um den Vergleich eines einzelnen Beobachtungsjahres handelt, sind diese Ergebnisse als vorläufige Indikatoren zu betrachten:

1. Hypothese: Mögliche Unterschätzung der Bedarfsdynamik

Die Tatsache, dass die tatsächliche Belegung 2025 die Prognose schweizweit um 3,6 % übertrifft, könnte darauf hindeuten, dass das aktuelle Referenzszenario von zu konservativen Annahmen ausgeht. Sollte sich dieser Trend in den Folgejahren bestätigen, müsste das Basismodell kritisch hinterfragt werden, da die reale Wachstumskurve steiler verlaufen könnte als projiziert. Ob dies primär auf ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum zurückzuführen ist, bleibt offen, da die entsprechenden BFS-Daten für 2025 noch ausstehen.¹¹

2. Hypothese: Regionale Divergenzen als Treiber

Die Abweichungen scheinen stark regional geprägt zu sein, wobei insbesondere das Konkordat NWI mit einem Plus von 6,9 % signifikant über dem schweizweiten Schnitt liegt. Diese regionalen Besonderheiten – vor allem in der Untersuchungshaft (+8,5 %) und im Strafvollzug (+6,5 %) – bedürfen einer vertieften Analyse. Es gilt zu prüfen, ob es sich hierbei um einen singulären Ausreisser handelt oder um spezifische kantonale Entwicklungen.

3. Hypothese: Erhöhte Volatilität in der Administrativhaft

Die markanten Abweichungen in der Administrativhaft (+19,9 % schweizweit, bis zu 30 % in einzelnen Konkordaten) legen die Vermutung nahe, dass externe Faktoren wie die Migrationspolitik oder die aktuelle Vollzugspraxis bei Ausschaffungen eine hohe Volatilität erzeugen. Sollte sich diese Entwicklung verstetigen, könnten die vorhandenen Kapazitäten sowie die geplanten baulichen Erweiterungen vorzeitig an ihre Grenzen stossen.

Die weitere längsschnittliche Entwicklung wird in den kommenden Berichtsperioden genau verfolgt, um die hier formulierten Hypothesen anhand einer breiteren Datenbasis zu prüfen und eine fundierte Grundlage für die nächste reguläre Prognoseüberarbeitung im Jahr 2030 zu schaffen.

¹¹ Siehe: [Schweizerischer Grundlagenbericht für die Anstaltsplanung 2025 bis 2050 \(2026, S. 84\)](#) sowie [BFS-Referenzszenario Bevölkerungsentwicklung](#).

Anhang: Definition der Einweisungsgründe

Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe gemäss Art. 76 Abs. 1 und 2 StGB, inkl. Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 36 StGB).

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Untersuchungshaft gemäss Art. 220 Abs. 1 StPO und Sicherheitshaft gemäss Art. 220 Abs. 2 StPO. Neben der strafprozessualen Haft ist auch die Haft im Nachverfahren (Art. 364a und 364b StPO) zu berücksichtigen. Minderjährige werden separat ausgewiesen.

Vorzeitiger Straf- oder Massnahmenvollzug

Vorzeitiger Straf- oder Massnahmenvollzug gemäss Art. 236 StPO.

Massnahmenvollzug

Unter dem Begriff Massnahmenvollzug sind stationäre Massnahmen gemäss Art. 59 Abs. 2 und 3 (psychotherapeutische Massnahme), Art. 60 Abs. 3 (Suchtbehandlung), sowie Art. 61 Abs. 2 StGB (Massnahme für junge Erwachsene) zusammengefasst. Im Rahmen des Monitoring Justizvollzug wird unterschieden zwischen Personen, die aktuell die Grundstrafe (vorgängige Freiheitsstrafe) verbüssen und Personen, die sich im Verwahrvollzug befinden.

Ausländerrechtliche Administrativhaft

Ausländerrechtliche Administrativhaft gemäss Art. 80 AIG.

Halbgefängenschaft

Gemeint ist die Halbgefängenschaft gemäss Art. 77b StGB.

Freiheitsentzug Jugendliche

Gemeint sind Sanktionen nach Jugendstrafrecht gemäss Art. 15 JStG und Art. 25 JStG sowie die U-Haft für Minderjährige gemäss Art. 27 JStPO.

Anderer Grund

Die anderen Gründe betreffend die Polizeihaft (nach kantonalem Recht oder Art. 217 StPO), die Haft nach dem Militärstrafgesetz (MStG), die fürsorgliche Unterbringung nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB) und die Unterbringung zur vorübergehenden stationären Erstbehandlung nach Art. 63 Abs. 3 StGB. Zudem wurde die Auslieferungshaft gemäss Art. 47ff IRSG in dieser Kategorie gruppiert.